

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/036 von Miriam Locher «Kita-Qualitätsmängel auch in Baselland?»

2020/36

vom 24. November 2020

1. Text der Interpellation

Am 16. Januar 2020 reichte Miriam Locher die Interpellation 2020/036 «Kita-Qualitätsmängel auch in Baselland?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Wochen wurden diverse Missstände in Schweizer Kitas publik. Diese Missstände betreffen sowohl mangelnde Betreuung, beziehungsweise unzureichend qualifiziertes Personal und Überschreitung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels, als auch die Qualität der Versorgung der Babys und Kleinkinder. Erwähnt wird zudem, dass gerade grössere Ketten von Mängeln betroffen sind.

Die Betreuung von Kindern ist eine wichtige und anspruchsvolle Arbeit. Die Einrichtungen in diesem Bereich haben mit einer Vielzahl von Herausforderungen zu kämpfen. Die Ansprüche der Gesellschaft steigen, und die Wertschätzung für das Personal sinkt. Tatsache ist aber auch, dass die Herausforderungen für die Kitas keinen Einfluss auf die Qualität der Kinderbetreuung haben dürfen. In Baselland existieren verschiedene Grundlagen zur Führung einer Kita. Einerseits sind das die Handbücher, andererseits die gesetzlichen Grundlagen.

Die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht über die Kitas obliegt dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), bezüglich der Räumlichkeiten braucht es zudem eine Bewilligung des Bauinspektorats.

Nach der Erteilung der Bewilligung führt das AKJB mindestens alle zwei Jahre Aufsichtsbesuche bezüglich Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, dem gegenseitigen Austausch und der Qualitätssicherung und Entwicklung durch.

Auf der Homepage des Kantons ist zudem zu vernehmen, dass Beanstandungen über Einrichtungen direkt mit der Leitung der jeweiligen Einrichtungen, bzw. an die von der Einrichtung angegebene Kontaktperson zu richten sind. Falls die Differenzen nicht direkt geklärt werden können, sollen sich Betroffene in einem nächsten Schritt ans AKJB wenden.

Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch ist die Anzahl der Beanstandungen, die dem AKJB gemeldet werden?*
- 2. Kann das AKJB die Anzahl seiner Kontrollen (mindestens alle zwei Jahre) auch tatsächlich durchführen?*
- 3. Werden diese Kontrollen unangemeldet durchgeführt?*
- 4. Wie viele Beanstandungen wurden seitens AKJB erhoben?*
- 5. Welcher Art waren die Beanstandungen?*

6. *Wie vielen Trägerschaften sind fünf oder mehr Kitas in Baselland unterstellt?*
7. *Gibt es eine erkennbare Zunahme der Beanstandungen bei grösseren Trägerschaften?*
8. *Welche allfälligen Massnahmen wurden seitens AKJB ausgesprochen?*
9. *Gab es in den Jahren 2015 bis 2020 einen Entzug einer Bewilligung?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) ist für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft zuständig. Ebenfalls vom AKJB bewilligt und beaufsichtigt werden zudem schulergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Primarschulalter. Die Anzahl bewilligter und beaufsichtigter Einrichtungen ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen und beläuft sich per November 2020 auf 106. Die Mehrheit davon sind Kindertagesstätten.

Mit der Bewilligung und Aufsicht wird eine Mindestqualität in den Einrichtungen gesichert. Rechtliche Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote sind die eidgenössische [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern](#) (PAVO, SR 211.222.338, Art. 13ff.), das [Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe](#) (SHG, SGS 850, § 26) und die [Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen](#) (Heimverordnung, SGS 850.14, §§ 6 und 7). Die wichtigsten Bewilligungsvoraussetzungen sind in den Handbüchern «[Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?](#)» und «[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen](#)» publiziert.

Gemäss Art. 19 der PAVO muss jede bewilligte Einrichtung sooft als nötig, mindestens aber alle zwei Jahre besucht werden. Die Behörde hat die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden sowie darüber zu wachen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Basierend auf Art. 20 der PAVO kann die Aufsichtsbehörde die Leitung einer Einrichtung unter Mitteilung an den Träger auffordern, Mängel unverzüglich zu beheben, wenn diese durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden können. Eine Einrichtung kann einer besonderen Aufsicht unterstellt werden. Dafür können besondere Vorschriften erlassen werden. Wenn Massnahmen erfolglos bleiben oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann die Behörde die Bewilligung entziehen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hoch ist die Anzahl der Beanstandungen, die dem AKJB gemeldet werden?*

Im Jahr 2019 gab es bei sieben Kindertagesstätten (Kitas) bzw. schulergänzenden Betreuungsangeboten (SEB) Beanstandungen, die umfangreichere Abklärungen des AKJB nach sich zogen. Zwei weitere Meldungen im Jahr 2019 liessen sich kurz und unproblematisch abklären, sie zogen kein weiteres Verfahren des AKJB nach sich. Die Anzahl der von Beanstandungen betroffenen Einrichtungen ist in den vergangenen Jahren gestiegen:

Jahr	2017	2018	2019
Anzahl Kitas / SEB mit Beanstandungen ¹	3	4	7

¹ Beanstandungen, die umfangreichere Abklärungen des AKJB nach sich zogen

2. *Kann das AKJB die Anzahl seiner Kontrollen (mindestens alle zwei Jahre) auch tatsächlich durchführen?*

Der zweijährige Rhythmus der regulären Aufsichtsbesuche wurde in den letzten Jahren bei allen Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten eingehalten. Das Jahr 2020 bildet wegen der Corona-Pandemie eine Ausnahme. Zwischen März und September 2020 konnten ressourcenbedingt fast keine Aufsichtsbesuche erfolgen. Der zweijährige Rhythmus muss auf einen Abstand von 2.5 bis 3 Jahre verlängert werden.

3. *Werden diese Kontrollen unangemeldet durchgeführt?*

Die regulären Aufsichtsbesuche erfolgen angemeldet. Sie umfassen nebst der Kontrolle von Bewilligungsvoraussetzungen auch den Austausch zu Entwicklungsthemen sowie Einblicke in die Arbeit auf den Kindergruppen. Unangemeldete Kontrollen werden sporadisch, insbesondere im Falle von Meldungen (z.B. zum Betreuungsschlüssel), durchgeführt. Im Jahr 2019 gab es sechs unangemeldete Besuche. Das AKJB sieht vor, zukünftig vermehrt unangekündigte Besuche durchzuführen.

4. *Wie viele Beanstandungen wurden seitens AKJB erhoben?*

Im Jahr 2019 wurden bei den sieben beanstandeten Kindertagesstätten bzw. schulergänzenden Betreuungsangeboten Mängel festgestellt. Hinzu kamen Mängel, die bei weiteren Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Rahmen der regulären Aufsichtsbesuche festgestellt wurden. Bei den 43 im Jahr 2019 durchgeführten Aufsichtsbesuchen gab es in 28 Fällen, d.h. bei rund zwei Dritteln der besuchten Einrichtungen, Beanstandungen seitens AKJB bezüglich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Dies betraf primär Mängel beim Betreuungsschlüssel, Lücken in den bewilligungsrelevanten Dokumenten und den konzeptuellen Grundlagen inklusive mangelhafter Aktualität und Umsetzung, die Nichterfüllung von Auflagen oder Vereinbarungen bezüglich der Einhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen sowie Überbelegungen der bewilligten Platzzahl. Das Ausmass der festgestellten Mängel war unterschiedlich gross. Die Mehrheit der im Rahmen der Aufsicht beanstandeten Einrichtungen wies eher geringfügige Mängel auf.

5. *Welcher Art waren die Beanstandungen?*

Die Mehrheit der Beanstandungen, sei es durch Meldungen, die an das AKJB gelangen, oder welche das AKJB im Rahmen der Aufsicht feststellt, betreffen die Personalsituation (zu wenig respektive zu wenig qualifiziertes Personal) und den Betreuungsschlüssel (Unterschreitung der kantonalen Mindestvoraussetzungen). Weitere Mängel beziehen sich auf die Überschreitung der bewilligten Platzzahl, Mängel in der Personalführung, bei der Betriebsorganisation und Kommunikation, arbeitsrechtliche Aspekte, Mängel bei der Sicherheit und Hygiene, bei der finanziellen Sicherung des Betriebs sowie Unklarheiten im Betreuungsvertrag. Vereinzelt wird der Umgang des Personals / einzelner Betreuungspersonen mit den betreuten Kindern beanstandet. Alle genannten Punkte waren Gegenstand von Beanstandungen im Jahr 2019.

6. *Wie vielen Trägerschaften sind fünf oder mehr Kitas in Baselland unterstellt?*

Es gibt im Kanton Basel-Landschaft keine Trägerschaft, die mehr als drei Kitas im Kanton führt. Vier Trägerschaften führen je drei Kita-Standorte im Kanton Basel-Landschaft (Stand November 2020). Berücksichtigt man ausserkantonale Standorte (z.B. im Kanton Basel-Stadt), gibt es fünf Trägerschaften, die – inklusive den Standorten in BL – fünf oder mehr Kitas führen. Bei allen liegt der Sitz der Trägerschaft ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft. Im Bereich schulergänzende Kinderbetreuung wird die Mehrheit der Einrichtungen von Einwohnergemeinden geführt. Aktuell gibt es zwei Gemeinden, bei welchen sich die Anzahl schulergänzender Betreuungs-Standorte innerhalb der jeweiligen Gemeinde auf fünf beläuft.

7. *Gibt es eine erkennbare Zunahme der Beanstandungen bei grösseren Trägerschaften?*

Nein. Die Mehrheit der Kindertagesstätten im Kanton wird von kleineren Trägerschaften mit nur einem Standort, darunter auch einige Einzelunternehmen, geführt. Die meisten Beanstandungen betreffen kleinere Trägerschaften von Kindertagesstätten mit einem Standort. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die finanziellen und personellen Strukturen bei kleinen Einrichtungen oftmals anfälliger sind als bei grösseren Trägerschaften mit mehreren Standorten und sich dies schneller in Mängeln niederschlagen kann.

8. *Welche allfälligen Massnahmen wurden seitens AKJB ausgesprochen?*

Die Massnahmen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. In der Regel kommen verbindliche Vereinbarungen zur Behebung der Mängel zwischen dem AKJB und der Einrichtung, eine intensivierete Aufsicht sowie (wo nötig) Bewilligungsaufgaben zum Einsatz. 2019 wurde in einem Fall eine Busse angedroht.

9. *Gab es in den Jahren 2015 bis 2020 einen Entzug einer Bewilligung?*

Nein, Stand November 2020 gab es dies noch nicht. In einem Fall im Jahr 2019 stand das AKJB kurz davor, eine Bewilligung zu entziehen. Die Leitung der Einrichtung kam dem mit der freiwilligen Schliessung der Einrichtung zuvor.

Liestal, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich